

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-BAY26-091054

Gegenstand : Bauaufsichtliche Anforderungen an Bauarten zur Herstellung von
Bedachungen unter Verwendung der Holzschindeln

„kanadische Lärche“ (*larix occidentalis*) oder

„sibirische Lärche“ (*larix sibirica*) oder

„europäische Lärche“ (*larix decidua*)

an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen
Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden entsprechend
Bauregelliste A, Teil 3, Ausgabe 2015/2, Lfd. Nr. 2.8

Antragsteller: **Schindelzentrum Allgäu GmbH**

Salmas Nr. 35

D – 87534 Oberstaufen

Ausstellungsdatum: 12. November 2015

Geltungsdauer: 30. April.2019



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind die oben genannten
Produkte im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 2 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis
P-BAY26-091054 vom 06.05.2010, das bis zum 31.09.2014 gültig war. Für den Gegenstand ist
erstmals am 12.11.2009 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfinstitutes Hoch, Fladungen. Text und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Prüfinstitut Hoch, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.
7. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs- / Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bedachungen unter Verwendung der oben angegebenen Dachbahnen, die widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) sein müssen.

Die Bedachungen bestehen aus einem Dachuntergrund und einer Dachabdichtung aus „kanadischer Lärche“, „sibirischer Lärche“ oder „Rot-Zedernschindeln“.

Unter der Abdichtung muss eine Unterkonstruktion aus einer 2-lagigen Lattung gemäß Anlage 2 angeordnet sein.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 3, Ausgabe 2015/2, Lfd. Nr. 2.8 zu erfüllen sind.

1.2.2 Die Bedachungen dürfen bei solchen Dächern eingesetzt werden, deren Dächer widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) sein müssen.

1.2.3 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Anwendung der aufgeführten Holzschindeln auf Dächern der in Anlage 2 aufgeführten Aufbauten und Dachneigungen.

1.2.4 Zwischen Tragunterlage und Lattung muss eine Unterdeckbahn angeordnet werden. Diese muss den Anforderungen an Baustoffen der Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-1 oder der Klasse E gemäß DIN EN 13501-1 genügen.

Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt. Ob aus bauphysikalischen Gründen eine Dampfsperre anzuordnen ist oder entfallen kann, muss für das jeweilige Bauvorhaben vom Planer eigenverantwortlich entschieden werden.

1.2.5 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Der Aufbau der Bedachungen darf nur entsprechend der in Anlage 2 angegebenen Tabellen und mit den unter 2.1.2 bis 2.1.4 aufgeführten Materialien ausgeführt werden.

2.1.2 Dachabdichtung aus

a) „**kanadische Lärche**“ (*larix occidentalis*)

Schindeln aus kanadischer Lärche“ (*larix occidentalis*),
45 cm lang, 3-lagig gedeckt, am Schindelfuß um 45° abgefast, Extraklasse,
in folgenden Ausführungen:

- Ober- und Unterseite gesägt, Dicke 16 mm am Fuß

Rohdichte

ca. 450 kg/m³





b) „**sibirische Lärche**“ (larix sibirica)

Schindeln aus sibirischer Lärche (larix sibirica)

40 cm lang, 3-lagig gedeckt, am Schindelfuß um 45° abgefast,
in folgender Ausführung:

- Ober-/ Unterseite gespalten, Dicke 10 mm am Fuß

Rohdichte ca. 770g/m³

c) „**europäische Lärche**“ (larix decidua)

Schindeln aus europäischer Lärche (larix decidua)

zwischen 40 cm und 50 cm lang, 3-lagig gedeckt, am Schindelfuß um 45° abgefast,
in folgender Ausführung:

- Ober-/ Unterseite gespalten, Dicke 11 mm am Fuß

Rohdichte ca. 710g/m³

2.1.3 Wärmedämmschicht

Beschreibung der Materialien, aus der die Wärmedämmschicht bestehen muss:

- a) keine Wärmedämmung freigegeben

2.1.4 Unterdeckbahn

Unterhalb der Lattung muss eine Unterdeckbahn angeordnet werden. Die verwendete Bahn muss mindestens die Brandschutzklasse B2 nach gemäß DIN 4102-1 oder Klasse E gemäß DIN EN 13501-1 erfüllen.

Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt.

2.1.5 Tragunterlagen

- a) Als tragende Unterlage darf jede vollflächige Holzunterlage sowie jede nichtbrennbare Unterlage mit Fugen von höchstens 5 mm verwendet werden.

2.1.6 Für alle verwendeten Produkte liegt der Nachweis der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1 vor.

2.1.7 Die Zusammensetzung aller verwendeten Holzschindeln muss denen beim Prüfinstitut Hoch in Fladungen hinterlegten Mustern entsprechen.

2.1.8 Prüfverfahren

Die Aufbauten wurden nach DIN V ENV 1187: 2006-10 „Beanspruchung von Bedachungen durch Feuer von außen“, Prüfverfahren 1 bzw. DIN CN/TS 1187:2012-03 geprüft.

Die Bewertung erfolgte in Verbindung mit DIN V 4102-23:2011-10.

2.1.9 Der Antragsteller erklärt, dass in der Bedachung keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den genannten Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass, sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Anwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind, diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden. Vor diesem Hintergrund besteht für die Prüfstelle keine Notwendigkeit, die Auswirkungen der Bauart auf den Gesundheits- und Umweltschutz hin zu überprüfen.

2.1.10 Prüfgrundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

lfd. Nr	Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Berichtsnummer	Datum	Prüfverfahren / Regeln
1	Prüfinstitut Hoch	Schindelzentrum Allgäu GmbH Salmas Nr. 35 D – 87534 Oberstaufen	PB-Hoch-090907-6	12.11.2015	DIN V ENV 1187 Prüfverfahren 1 bzw. CEN/TS 1187 Prüfverfahren 1
2	Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile			03/1994	DIN 4102 – 4

3 Übereinstimmungsnachweis

- 3.1 Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführten Bauarten bedürfen eines Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis). Nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3 Nr. 2.8, muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.
- 3.2 Der Anwender (Unternehmer), der die Bedachung herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 1) ausstellen, in welcher bescheinigt wird, dass die von ihm ausgeführten Bedachungen unter Verwendung der oben angegebenen Dachbahn den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Die einzelnen Lagen müssen untereinander und mit dem Untergrund lose verlegt und mechanisch befestigt werden.
- 4.2 Die Holzschindeln werden lose, reihenweise versetzt verlegt und durch Nägel befestigt.
- 4.3 Die Abdeckung muss 3-lagig erfolgen.
- 4.4 Die Nähte und Stöße der Unterdeckbahn mindestens 10 cm überlappt werden.
- 4.5 Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die in Abschnitt B 2.1 aufgeführten Bestimmungen einzuhalten.



5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund Artikel 17 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung vom 14.08.2007 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 3 Nr. 2.8, erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer gilt sind entsprechende Nach den Landesbauordnungen der Länder gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fladungen.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann binnen eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfinstitut Hoch einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift im Prüfinstitut.

Fladungen, den 12.11.2015

Sachbearbeiter:



(Dipl.-Ing.(FH) Thomas Peter)



Der Leiter der Prüfstelle:



(Dipl.-Ing.(FH) Andreas Hoch)

Übereinstimmungserklärung zum Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-BAY26-091054

Gegenstand : Bauaufsichtliche Anforderungen an Bauarten zur Herstellung von
Bedachungen unter Verwendung der Holzschindeln
„kanadische Lärche“ (larix occidentalis) oder
„sibirische Lärche“ (larix sibirica) oder
„europäische Lärche“ (larix decidua)
hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und
strahlende Wärme (harte Bedachung)

Inhaber des abP's: **Schindelzentrum Allgäu GmbH**
Salmas Nr. 35
D – 87534 Oberstaufen

Name und Anschrift des Anwenders:

Verwendete Holzschindeln*):

☐ „kanadische Lärche“

Adresse der Baustelle/des Gebäudes:

☐ „sibirische Lärche“

☐ „europäische Lärche“

Datum der Herstellung:

Widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme: Hiermit wird bestätigt, dass die Bedachung hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses **P-BAY26-091054** des Prüfinstitutes Hoch hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Produkte oder Einzelteile wird dies ebenfalls aufgrund

- ☐ der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, *)
- ☐ eigener Kontrollen, *)
- ☐ entsprechender Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat, *)

bestätigt.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

(Diese Bestätigung ist dem Bauherren zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

*) zutreffendes bitte ankreuzen

Holzschindeln: „kanadische Lärche“ (larix occidentalis) nach 2.1.2 a)

Aufbau Nr.	Wärme-dämmschicht	Unterkonstruktion	Unterdeckbahn	Unterlage	Gilt für Dachneigungen
1	keine	zweilagige Lattung aus mind. 2,4 cm x 4,8 cm großen Latten	Unterdeckbahn nach 2.1.4	Unterkonstruktion: - jede vollflächige Holzunterlage - jede nichtbrennbare Unterlage mit Fugen von höchstens 5mm gemäß DIN EN 13501-5 Absatz 6.4.4.4.2 b.	≥ 20°

Die Holzschindeln werden lose, reihenweise versetzt verlegt und durch Nägel befestigt.
Die Abdeckung muss 3-lagig erfolgen.

Holzschindeln: „sibirische Lärche“ (larix sibirica) nach 2.1.2 b)

Aufbau Nr.	Wärme-dämmschicht	Unterkonstruktion	Unterdeckbahn	Unterlage	Gilt für Dachneigungen
1	keine	zweilagige Lattung aus mind. 2,4 cm x 4,8 cm großen Latten	Unterdeckbahn nach 2.1.4	Unterkonstruktion: - jede vollflächige Holzunterlage - jede nichtbrennbare Unterlage mit Fugen von höchstens 5mm gemäß DIN EN 13501-5 Absatz 6.4.4.4.2 b.	≥ 20°

Die Holzschindeln werden lose, reihenweise versetzt verlegt und durch Nägel befestigt.
Die Abdeckung muss 3-lagig erfolgen.

Holzschindeln: „europäische Lärche“ (larix decidua) nach 2.1.2 c)

Aufbau Nr.	Wärme-dämmschicht	Unterkonstruktion	Unterdeckbahn	Unterlage	Gilt für Dachneigungen
1	keine	zweilagige Lattung aus mind. 2,4 cm x 4,8 cm großen Latten	Unterdeckbahn nach 2.1.4	Unterkonstruktion: - jede vollflächige Holzunterlage - jede nichtbrennbare Unterlage mit Fugen von höchstens 5mm gemäß DIN EN 13501-5 Absatz 6.4.4.4.2 b.	≥ 20°

Die Holzschindeln werden lose, reihenweise versetzt verlegt und durch Nägel befestigt.
Die Abdeckung muss 3-lagig erfolgen.

